

KANZLEIZEITUNG

ZIELORIENTIERT BERATEN



15 JAHRE DIETZE & PARTNER – RECHTSANWÄLTE

Ja richtig, unsere Kanzlei wird 15 Jahre. Was heißt das eigentlich? In nüchternen Zahlen ausgedrückt, sind das rund 15.000 bearbeitete Mandate für etwa 6.000 Mandanten. Wir haben in dieser Zeit nicht alle Fälle gewonnen und sicherlich einiges falsch gemacht, konnten aber in vielen Fällen auch schöne Erfolge erzielen. Tatsächlich sind es aber 15 Berufs- und Lebensjahre voller persönlicher Geschichten, Schicksale, Emotionen, Glücksgefühle aber auch Enttäuschungen. Wir haben in diesen Jahren tolle Menschen kennengelernt, die große Leistungen vollbracht und beachtliche Probleme gemeistert haben. Wir sind sehr stolz darauf, in dem einen oder anderen Fall einen Beitrag zum Erfolg geleistet oder Misser-

folg verhindert zu haben. Dass wir das durften, setzt Vertrauen voraus, welches Sie uns entgegengebracht haben. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bedanken! Im Ergebnis hat es großen Spaß gemacht mit engagierten Mitarbeitern für unsere Mandanten zu arbeiten und Ihre Interessen zu vertreten. Deshalb schauen wir motiviert in die Zukunft. Ein kleines Geburtstagsgeschenk haben wir uns selbst schon gemacht und unseren etwas verstaubten Außenaustritt aufgefrischt. Wir kommen zukünftig mit einem freundlichen Orange daher und hoffen, dass es Ihnen gefällt. Gern laden wir Sie zu einem Besuch unserer ebenfalls neu gestalteten Homepage ein.

www.anwaltskanzlei-dietze.de

VERKEHRSRECHT

Neues Punktesystem

Sie haben es natürlich längst mitbekommen, das neue Punktesystem ist seit 01.05.2014 in Kraft. Es gibt jetzt weniger Punkte, allerdings ist der Führerschein auch schon bei 8 – statt bisher 18 – Punkten weg. Damit Sie hier den Überblick behalten, haben wir unseren Anwaltjoker neu aufgelegt, auf diesem finden

Pkw + Krafttrad Tempoüberschreitung in km/h	Innerorts		Außerorts		€
	Punkte	Fahrverbot	Punkte	Fahrverbot	
bis 10			15		10
11 – 15			25		20
16 – 20			35		30
21 – 25	1		80	1	70
26 – 30	1	1 Monat*	100	1	80
31 – 40	2	1 Monat	160	1	120
41 – 50	2	1 Monat	200	2	160
51 – 60	2	2 Monate	280	2	240
61 – 70	2	3 Monate	480	2	440
Ab 71	2	3 Monate	680	2	600

VERKEHRSRECHT

- **Auffahrunfall: Den letzten beißen die Hunde**
- **Auffahrunfall oder zurückgestoßen?**
- **Küssen während der Fahrt ist grob fahrlässig**

Seite 2

ARBEITSRECHT

- **Betrunkene Berufskraftfahrer müssen mit Kündigung rechnen**
- **Einschreiben mit der Kündigung nicht abgeholt**
- **Urlaub und Urlaubsentgelt**

Seite 2

EHE- & FAMILIENRECHT

- **Wenn der getrennte Ehepartner das Gemeinschaftskonto plündert**

Seite 3

ERBRECHT

- **Überlebender Partner darf gemeinsames Testament nicht ändern**

Seite 3

MIET- & PACHTRECHT

- **Mieter muss Schäden durch Hund vermeiden**

Seite 3

STRAFRECHT

- **Beleidigung eines Polizisten strafbar, rechtfertigt aber kein Schmerzensgeld**
- **Üble Beschimpfungen bei Blutentnahme**

Seite 3

SOZIALRECHT

- **Terminabsage bei der Agentur für Arbeit wegen Durchfalls**
- **Filesharing – Haftung des Anschlussinhabers für volljährige Kinder?**

Seite 4

FAHRRADRECHT

- **Tragen eines Fahrradhelms ist nicht Pflicht**

Seite 4

VERTRAGSRECHT

- **Handwerker haftet für falsche Ausführung**

Seite 4

sich auf der Vorderseite die allerwichtigsten Tipps, wenn Sie in einem Verkehrsunfall verwickelt sind oder Ihnen ein Anhörungsbogen oder Bußgeldbescheid ins Haus flattert. Auf der Rückseite ist der aktuelle Punktekatalog für Geschwindigkeitsüberschreitungen auszugsweise abgedruckt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diesen Anwaltjoker gern kostenfrei zu.

* Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird.



Auffahrunfall: Den letzten beißen die Hunde

Den letzten beißen die Hunde. Dies gilt jedenfalls weitgehend für Auffahrunfälle, auch auf Bundesautobahnen. Wer von hinten auf ein Fahrzeug oder auf ein Stauende auffährt, gegen den spricht der Beweis des ersten Anscheins: Es ist davon auszugehen, dass er einen Fahrfehler begangen hat. Die Faustformel will erst mal widerlegt werden. Es kann aber gelingen, zum Beispiel so: Der Aufgefahrene behauptete, zu dem Auffahrunfall sei es nur deshalb gekommen, weil der Vorausgefahrere einen Spurwechsel vollzogen habe. Hierdurch habe er nicht mehr rechtzeitig abbremsen können.

Was sagt das Gericht? Wenn der Unfallgegner den Beweis des ersten Anscheins dadurch zu widerlegen versuche, dass er einen plötzlichen Fahrspurwechsel behaupte, so sei der Vorausfahrende im Gegenzug darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass er bereits so lange im gleichgerichteten Verkehr spurgleich voraus gefahren sei, dass der Hintermann den nötigen Sicherheitsabstand hätte einhalten können und müssen. Lässt sich das nicht beweisen, kommt es zu einer Quote 50:50.

Auffahrunfall oder zurückgestoßen?

Behauptet der scheinbar auf den Vordermann aufgefahrere Fahrer, dieser habe sein Fahrzeug zurückgesetzt und so den Unfall verursacht, darf das Gericht in Ermangelung weiterer Beweise nicht von einem Auffahrunfall ausgehen.

Vor einer Kreuzung hatten zuerst ein Mercedes und dahinter ein Porsche angehalten. Hierbei oder auch anschließend kam es zur Kollision beider Fahrzeuge. Für die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten schien die Sache klar: Auffahrunfall. Die Porsche-Fahrerin erklärte jedoch den verdutzten Polizeibeamten, sie sei nicht aufgefahren, vielmehr habe der Mercedesfahrer unerwartet zurückgesetzt und so ihr Fahrzeug beschädigt. Das Gericht gab der Porsche-Fahrerin zumindest teilweise

Recht. Entgegen der Auffassung des Mercedes-Fahrers gebe es keinen Beweis des ersten Anscheins, dass es sich um einen Auffahrunfall handle, wenn das hintere Fahrzeug vorne und das vorne stehende Fahrzeug am Heck beschädigt sei. Wenn der Hergang dann nicht durch einen Gutachter aufgeklärt werden kann, kommt es zu einer Haftungsquote 50:50.

Küssen während der Fahrt ist grob fahrlässig

Wenn ein Autofahrer während der Fahrt seine Beifahrerin küsst und dadurch einen Unfall verursacht, muss er damit rechnen, allein haftbar gemacht zu werden. Ein Gericht hatte sich mit einem Verkehrsunfall zu beschäftigen, bei dem es zu einem Zusammenstoß gekommen war. Der beklagte Pkw-Fahrer hatte sich bei einem Tempo, das zwischen 60 und 70 km/h lag, zu seiner Beifahrerin gebeugt und diese geküsst. Er kam auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Ein eventuelles Mitverschulden des Unfallgegners werde aber durch das schuldhaft und grob verkehrswidrige Verhalten vollständig verdrängt, entschieden die Richter.



Betrunkene Berufskraftfahrer müssen mit Kündigung rechnen

Die verhaltensbedingte Kündigung eines Berufskraftfahrers, der in alkoholisiertem Zustand einen Unfall verursacht, ist grundsätzlich wirksam. Einer gesonderten Abmahnung bedarf es nicht.

Das Arbeitsgericht Berlin hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem der in einem Unternehmen angestellte Berufskraftfahrer mit einem Lkw des Unternehmens in alkoholisiertem Zustand einen Unfall verursachte.

Der Unfallgegner wurde verletzt, der Sachschaden war erheblich. Die zum Unfallzeitpunkt festgestellte Blutalkoholkonzentration des Berufskraftfahrers betrug 0,64 Promille. Infolgedessen kündigte der Arbeitgeber dem Mitarbeiter fristlos.

Einer Abmahnung des Klägers bedurfte es nach Auffassung des Arbeitsgerichts nicht. In einem solchen Fall akuter Gefährdung der Allgemeinheit müsse der Arbeitgeber sofort und durchgreifend handeln. Nur so könne er eine weitere Gefährdung der Allgemeinheit vermeiden. Außerdem sei dies das geeignete Mittel, auch den übrigen Arbeitnehmern zu zeigen, dass eine Nichtbeachtung des Alkoholverbots zum Verlust des Arbeitsplatzes führt. Daher sei eine Kündigung ohne Abmahnung ein sogar notwendiges Mittel zur Durchsetzung des Alkoholverbots.

Einschreiben mit der Kündigung nicht abgeholt

Der Einwurf eines Benachrichtigungsscheins über ein Einschreiben ersetzt nicht den Zugang einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung mittels Übergabe-Einschreiben wird erst wirksam, wenn der Mitarbeiter nach Erhalt der Benachrichtigung den Brief bei der Post abholt. Doch was gilt, wenn er das Schreiben nicht abholt? Mangels Abholung des Einschreibens liegt keine wirksame Kündigung vor. Das Gericht gab mit seinem Urteil der Kündigungsschutzklage einer Arbeitnehmerin statt.

Die Richter ließen auch den Einwand nicht gelten, die Klägerin habe den Zugang der Kündigung treuwidrig vereitelt. Denn der Arbeitgeber habe nicht bewiesen, dass die Frau mit ihrer fristlosen Kündigung rechnen und damit wissen musste, was in dem hinterlegten Einschreiben stand.

Wenn der Arbeitgeber hätte beweisen können, dass die Arbeitnehmerin den Zugang auf treuwidrige Weise im Sinne des § 242 BGB vereitelt hätte, hätte sie mit ihrer Kündigungsschutzklage wohl keinen Erfolg gehabt.

Fazit: Eine Kündigung per Übergabe-Einschreiben birgt erhebliche Risiken für den Arbeitgeber. Holt der Arbeitnehmer die Sendung nicht ab, gilt die Kündigung als nicht zugegangen.

Urlaub und Urlaubsentgelt

Wenn ein Arbeitnehmer Urlaub in Anspruch nimmt, steht ihm für die Zeit des Urlaubs ein sogenanntes Urlaubsentgelt zu, welches sich nach dem Durchschnittsentgelt der letzten dreizehn Wochen bemisst. Üblicherweise wird dieses wie das laufende Arbeitsentgelt gezahlt, also in der Regel zum Monatsende oder zum Folgemonat. Diese Praxis entspricht aber nicht den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes und insbesondere nicht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 07.08.2012, Az. 9 AZR 353/10). Gem. § 11 Abs. 2 ist das Urlaubsentgelt vor Antritt des Urlaubes zu zahlen und somit als eine Art Abschlag oder Vorschuss. Beachtet der Arbeitgeber dies nicht,

ist der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers eigentlich nicht korrekt erfüllt. Bei laufendem, nicht in der Krise befindlichem Arbeitsverhältnis stört dies in der Regel niemanden. Befindet sich das Arbeitsverhältnis aber im Kündigungsstatus, wird der Arbeitnehmer oftmals unter Anrechnung von Urlaubsansprüchen freigestellt. Für diesen Fall muss unbedingt auf eine Vorschusszahlung des Urlaubsentgeltes geachtet werden. Andernfalls läuft der Arbeitgeber Gefahr, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist den Urlaub nochmals in Form einer sogenannten Urlaubsabgeltung einfordert.

EHE- & FAMILIENRECHT

Wenn der getrennte Ehepartner das Gemeinschaftskonto plündert

Nach der Trennung als erstes zum Geldautomat und das Gemeinschaftskonto plündern?

Durchaus kommt es vor, dass nach einer Trennung sämtliche Konten vom Ex-Partner geplündert werden. Nur in Ausnahmefällen kann aber eine Kontoverfügung eigenmächtig vorgenommen werden, da das Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto je zur Hälfte beiden Eheleuten gehört. Die Hälfte muss regelmäßig zurückgegeben werden.

Eine in Aussicht stehende Scheidung lässt die Ehepartner oft zu rabiatischen Methoden greifen. Zwei Tage nach der Trennung von ihrem Mann hatte die Ehefrau ohne dessen Wissen und Einwilligung von dem gemeinschaftlichen Konto rund 3.800 EUR abgehoben. Der Ehemann verlangte nun die Rückzahlung des hälftigen Betrages.

Dieser hat grundsätzlich einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von ca. 1900 EUR. Dies begründeten die Richter damit, dass die Ehegatten am Kontostand zum Zeitpunkt der Trennung regelmäßig zu gleichen Teilen berechtigt seien.

Der Grundsatz der Halbteilung komme nur dann nicht in Betracht, wenn die Kontoverfügung von einer anderen Bestimmung erfasst sei. Diese kann rechtsgeschäftlich vereinbart, sich aus dem Zweck des Rechtsgeschäfts, aus der Natur der Sache oder aus den Gesamtumständen ergeben. Für diese Behauptung sei aber die Ehefrau beweispflichtig geblieben.

ERBRECHT

Überlebender Partner darf gemeinsames Testament nicht ändern

Das OLG Hamm hat entschieden, dass ein gemeinsames Testament nicht mehr geändert werden darf, wenn ein Partner verstirbt.

Ein Familienvater und seine zweite Ehefrau hatten sich im gemeinsamen Testament wechselseitig als Erben eingesetzt sowie die beiden Töchter aus erster Ehe als sogenannte Schlusserben.

Nach dem Tod des Mannes hatte eine der Töchter bereits den Pflichtteil verlangt und auch erhalten. Später änderte die Ehefrau das Testament und setzte ihre eigene Tochter als Miterbin für das verbliebene Vermögen ein. Die zweite Tochter aus erster Ehe verlangte aber nach Tod ihrer Stiefmutter einen alleinigen Erbschein. Das OLG kam der Forderung nach und bestätigte einen Beschluss des Amtsgerichts. Nachträglich könne das gemeinsame Testament nicht mehr geändert werden, erklärte das Gericht. Es sei denn, das Testament enthalte ausdrücklich die Änderungsmöglichkeit durch den überlebenden Partner.

MIETRECHT

Mieter muss Schäden durch Hund vermeiden

Auch wenn der Hund noch so treu schaut: Schäden muss der Vermieter nicht akzeptieren!

Der Mieter einer Wohnung muss auch bei erlaubter Hundehaltung dafür sorgen, die Mietsache im Rahmen des ihm Zumutbaren vor Schäden durch den Hund zu bewahren.

Der Mieter hielt in der Wohnung mit Einwilligung des Beklagten einen Labrador. Während des elfmonatigen Mietverhältnisses verursachte der Hund durch seine alltäglichen Bewegungen mit seinen Krallen erhebliche, teilweise 10 cm lange Kratzer auf dem Parkett. Der Vermieter ersetzte die Kosten, die für die Instandsetzung des Bodens erforderlich waren und verlangt nun vom Mieter, dass er diese zurückzahlt. Der meint, bei den Kratzern handle es sich um eine normale Abnutzung der Mietsache.

Der Vermieter hatte Erfolg, denn er konnte wegen der Kratzer auf dem Parkett Schadensersatz verlangen. Der Mieter hat schuldhaft gegen seine Obhutspflicht verstoßen.

Eine Verletzung dieser Obhutspflicht und damit auch Schadensersatz kommen nicht in Betracht, wenn es sich um eine Abnutzung der Mietsache im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs gehandelt hätte. Das ist hier aber nicht der Fall. Denn die Frage danach, welchen Inhalt und Umfang die vertragsgemäße Nutzung hat, ist unter Berücksichtigung des Interesses des Mieters an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung der Wohnung einerseits, und des Interesses des Vermieters am Erhalt der Mietsache andererseits zu beantworten. Das dabei entstehende Spannungsverhältnis ist unter Berücksichtigung des konkreten Vertragsinhalts aufzulösen.

Erlaubnis zur Hundehaltung entbindet nicht von Verantwortung für Schäden

Zwar war dem Mieter die Haltung des Labradors ausdrücklich erlaubt worden, jedoch stellt ihn diese Er-

laubnis nicht von jeglicher Verantwortung für Schäden, die durch den Hund hervorgerufen werden können, frei. Der Mieter hätte etwa den Hund nur in bestimmten Räumen halten oder den Boden mit Teppich abdecken können. Alternativ hätte er die Krallen des Hundes mit Kratzschutz, etwa im Handel erhältlichen Hundesocken ausstatten können. All dies hätte das Recht des Mieters, die Wohnung mit seinem Hund zu nutzen, nur unwesentlich eingeschränkt.



STRAFRECHT

Beleidigung eines Polizisten strafbar, rechtfertigt aber kein Schmerzensgeld

Das LG Oldenburg wies die Schmerzensgeldklage eines Polizisten wegen übler Beschimpfungen ab. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Polizeibeamten begründe immer nur dann einen zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruch, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann.

„Scheiß Bulle!“ Es ist nicht immer leicht, Polizist zu sein. Allzu oft vergisst auch „Otto Normalbürger“ seine guten Manieren, wenn er mit dem Gesetz in Konflikt gerät. Ist dann auch noch Alkohol mit im Spiel, stehen zumindest Verbalattacken schnell auf der Tagesordnung. Dass sich hier der Staatsbeamte und die Person hinter der Uniform gekränkt und verletzt fühlen, liegt auf der Hand. Aber das allein reicht nicht aus, einen Schmerzensgeldanspruch zu begründen.

Üble Beschimpfungen bei Blutentnahme

Der klagende Polizeibeamte bemerkte bei einem Radfahrer starken Alkoholgeruch in dessen Atem. Um eine Blutentnahme durchzuführen, nahm der Beamte ihn mit auf die nächste Dienststelle. Dort konnte später eine Blutalkoholkonzentration von 1,49 Promille festgestellt werden.

»

Bereits auf dem Weg zur Dienststelle machte der Betrunkene allerdings seinem Ärger Luft und beschimpfte den Polizisten u.a. als „Scheiß Bullenschwein“, „Arschwischer“ und „dummes Arschloch“.

Mit rechtskräftigem Strafbefehl wurde der Beklagte am 27.12.2010 wegen Beleidigung gem. § 185 StGB zu einer Geldstrafe von 800 EUR verurteilt. Die Zivilklage des Beamten auf Schmerzensgeld blieb jedoch erfolglos. Die Beleidigungen stellen nach Ansicht der Richter einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Jedoch bedarf es nach Rechtsprechung des BGH für eine Geldentschädigung einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der mangelnden Möglichkeit anderweitiger Genugtuung. Die Beleidigungen müssen geeignet sein, den sich aus der Menschenwürde ergebenden Achtungsanspruch zu verletzen. Dabei ist immer der Gesamtzusammenhang zu betrachten.

SOZIALRECHT

Terminabsage bei der Agentur für Arbeit wegen Durchfalls

Ein Arbeitsloser war zwei Tage vor Weihnachten zu einem Termin bei der Agentur für Arbeit eingeladen. Diesen Termin musste er jedoch wegen Durchfalls absagen. Die Agentur für Arbeit forderte eine AU-Bescheinigung, doch der Hausarzt war bereits im Urlaub. Es folgte eine Sperrzeit.

Das Sozialgericht hat dem Kläger seine Entschuldigung geglaubt und die Sperrzeit aufgehoben. Es konnte dessen Darstellung auch im Hinblick auf die Situation an den Weihnachtsfeiertagen nachvollziehen. Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung zudem einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und seine Aussage war frei von Widersprüchen.

In einem Fall wie hier hätte die Agentur für Arbeit daher nach Auffassung des Gerichts ausnahmsweise einmal von ihren Weisungen abweichen und auf die bei einer Erkrankung sonst notwendige Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verzichten können, zumal bei dem Termin nur über die allgemeine berufliche Situation des Klägers hätte gesprochen werden sollen.

Filesharing – Haftung des Anschlussinhabers für volljährige Kinder?

Nach einem Urteil des BGH haftet der Inhaber eines Internetanschlusses für das Verhalten eines volljährigen Familienangehörigen nicht, wenn für den Anschlussinhaber keine Anhaltspunkte vorlagen, dass sein Internetanschluss für illegales Filesharing missbraucht wird. Aus dem Filesharing-Urteil geht hervor, dass im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von

Volljährigen der Anschlussinhaber seinen Internetanschluss überlassen darf, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen.

Bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige ist zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Im Blick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen darf der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.



FAHRRADRECHT

Tragen eines Fahrradhelms ist nicht Pflicht

Das Nichttragen eines Fahrradhelms führt nicht zu einer Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens, so der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil. Für Radfahrer ist das Tragen eines Schutzhelms nicht vorgeschrieben. Der Bundesgerichtshof hat der Klage eines Radfahrers ohne Helm in vollem Umfang stattgegeben. Das Nichttragen eines Fahrradhelms führt, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht zu einer Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens. Für Radfahrer ist das Tragen eines Schutzhelms nicht vorgeschrieben. Zwar kann einem Geschädigten auch ohne einen Verstoß gegen Vorschriften haftungsrechtlich ein Mitverschulden anzulasten sein, wenn er diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Dies wäre hier zu bejahen, wenn das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich und zumutbar gewesen wäre. Ein solches Verkehrsbewusstsein hat es jedoch zum Zeitpunkt des Unfalls der Klägerin noch nicht gegeben.

So trugen nach repräsentativen Verkehrsbeobachtungen der Bundesanstalt für Straßenwesen im Jahr 2011 innerorts nur elf Prozent der Fahrradfahrer einen Schutzhelm. Aber Achtung: Inwieweit in Fällen sportlicher Betätigung des Radfahrers das Nichttragen eines Schutzhelms ein Mitverschulden begründen kann, war nicht zu entscheiden.

VERTRAGSRECHT

Handwerker haftet für falsche Ausführung

Selbst wenn der Handwerker sauber arbeitet: Eine weniger hochwertige Ausführungs-Variante als vertraglich vereinbart muss der Auftraggeber nicht akzeptieren. Wer eine bestimmte Handwerkerleistung in Auftrag gibt, hat in der Regel auch das Recht darauf, dass diese wie im Vertrag vereinbart erbracht wird. Weicht der Handwerker davon ab, indem er eine weniger hochwertige Variante wählt, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung, Rückzahlung oder gar Schadensersatz.

Im verhandelten Fall sollte ein Trockenbauunternehmen doppelt beplante und imprägnierte Gipskartonplatten verlegen. Nach einem Wasserschaden stellte sich allerdings heraus, dass er die Trennwände mit einer imprägnierten und einer nicht imprägnierten Gipskartonplatte beplankt hatte. Zwar entsprechen auch dies den anerkannten Regeln der Technik, hatte ein Sachverständiger attestiert. Allerdings hatte der Auftraggeber ausdrücklich die bessere, teurere und risikoärmere Variante gewünscht. Deshalb sei eine Nachbesserung auf Kosten des Handwerkers nicht unverhältnismäßig.

© vbaleha - Fotolia.com

ADRESSEN

**Dietze & Partner – Rechtsanwälte
Kanzlei Olbernhau**

Markt 1, 09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60/2 04 70
Fax: 03 73 60/2 04 71
E-Mail: olbernhau@anwaltskanzlei-dietze.de

**Dietze & Partner – Rechtsanwälte
Kanzlei Zschopau**

Altmarkt 8, 09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25/34 48 70
Fax: 0 37 25/34 48 729
E-Mail: zschopau@anwaltskanzlei-dietze.de

BÜROZEITEN

Mo.-Do.: 08.00 bis 18.00 Uhr
Fr.: 08.00 bis 14.00 Uhr

INTERNET

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de

zertifiziert für anwaltschaftliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement
nach ISO 9001:2008

facebook